

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/21982, 19/22810, 19/23054 Nr. 9 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze**

A. Problem

Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieure sowie zum Erlass einer Honorarordnung für Architekten, insbesondere zur Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen für Honorare, die für die von der Honorarordnung erfassten Leistungen gelten sollen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderung des ArchLG passt die Ermächtigungsgrundlagen für die HOAI dergestalt an, dass die HOAI künftig für Honorare für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren keine verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätze mehr vorgeben wird. Die Regelungen, die die HOAI für die Kalkulation der Honorare enthält, sollen aber erhalten bleiben. Das entsprechend dieser Kalkulationsregeln ermittelte Honorar kann aber geändert werden, beispielsweise durch Zu- oder Abschläge. Gleichzeitig wird die künftige HOAI eine wichtige Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall bieten. Der durch die Änderung entstehende zusätzliche Prüfaufwand ist deshalb als so gering einzuschätzen, dass mit diesem Gesetz kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den oben genannten Gründen entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als Auftraggeber von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die Maßstäbe, nach denen die Honorare kalkuliert werden können, werden grundsätzlich fortbestehen. Für die Wirtschaftsunternehmen, die ihre Leistungen nach der HOAI abrechnen, ist daher ebenfalls nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen beschaffen als öffentliche Auftraggeber Leistungen, bei deren Vergütung die Kalkulationsgrundlagen der HOAI weiterhin herangezogen werden können, wenn auch keine zwingenden Mindest- und Höchstonorarsätze, sondern Honorarorientierungen gelten. Aus den oben genannten Gründen gilt auch für alle Ebenen der Verwaltung, dass von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz nicht auszugehen ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden keine Änderungen von Honorarhöhen vorgenommen. Daher ergeben sich durch das Gesetz keine weiteren Kosten. Im Übrigen sollen die Honorartafeln in der auf Grundlage dieses Gesetzes künftig zu erlassenden Honorarordnung als Honorarorientierungen auch der Höhe nach grundsätzlich beibehalten werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21982, 19/22810 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 1 werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „ist“
die Wörter „zur Ermittlung angemessener Honorare“ eingefügt.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas Rimkus
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Andreas Rimkus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/21982** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/22810** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 2. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs betroffenen Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beruhen auf den im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) vorgegebenen Ermächtigungsgrundlagen, die ausdrücklich zur Festlegung von Mindest- und Höchst Honorarsätzen ermächtigen. Diese Ermächtigungsgrundlagen sollen entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden, damit im Anschluss daran die Regelungen der HOAI ebenfalls entsprechend geändert werden können.

Die Änderungen im ArchLG und in der HOAI zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs haben außerdem Auswirkungen auf weitere bundesgesetzliche Regelungen. Dieses Gesetz umfasst daher auch die insoweit erforderlichen Änderungen.

Zusätzlich enthält das Gesetz Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Klarstellungen in den vergaberechtlichen Verordnungen zu Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei äußerster, zwingender Dringlichkeit.

Weiterhin wird die starre Regelung zum Turnus der Fälligkeit für die erforderlichen Berichte über die Anwendung des Vergaberechts von obersten Bundesbehörden und Bundesländern im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gestrichen. Die Berichte dienen der Vorbereitung des deutschen Monitoringberichts an die Europäische Kommission und sollen künftig auf Anforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, aber höchstens alle drei Jahre, erstellt werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/21982, 19/22810 in seiner 56. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 30. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (Drucksache 19/21982) befasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben ist insbesondere vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Es trägt zur Planungs- und Rechtssicherheit im betroffenen Sektor bei. Dies kann zu einem sichereren Investitionsumfeld und somit zu besseren Investitionsbedingungen im Sinne der nationalen Postulate zu SDG 8 beitragen.

Das Regelungsvorhaben berührt auch SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), insbesondere den Indikator 12.3 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Pflichten zur Berichterstattung im Rahmen des Monitorings an die Europäische Kommission betreffen die Anwendung des Vergaberechts während des jeweiligen Berichtszeitraums. Dieses Monitoring umfasst dabei auch, inwieweit Bund, Länder und Gemeinden die Möglichkeiten der nachhaltigen Beschaffung nutzen. Damit trägt die Monitoringpflicht, die durch dieses Gesetz flexibilisiert wird, auch zum Monitoring der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung bei.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Indikatorenbereich 12.3 - Nachhaltige Beschaffung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21982, 19/22810 in seiner 86. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)755 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21982 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schickte voraus, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sei ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung von Bauqualität und Baukultur und gleichzeitig die Voraussetzung für einen fairen Leistungswettbewerb. Diese Formulierung stamme aus dem Koalitionsvertrag. Mit dieser Ankündigung sei nun die Aussage verbunden, dass sich die Fraktion für den Erhalt der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einsetze. Im vergangenen Jahr habe der EuGH das Urteil gefällt, dass die in der HOAI formulierten Mindest- und Höchstsätze gegen die Niederlassungsfreiheit, insbesondere gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstießen. Der vorliegende Gesetzentwurf trage diesem Urteil Rechnung. Die vorgenommenen Änderungen seien zielgerichtet, um den Erhalt der HOAI sicherzustellen. Damit werde gegenüber den Architekten und Ingenieuren ein wichtiges Signal gesetzt. Zukünftig dienten die Honorarsätze nur einer Orientierung; die tatsächlichen Honorare könnten zukünftig von den Vertragsparteien frei ausgehandelt werden. Für die freien Berufe seien diese Regelungen ein zentraler Punkt, da diese immer mit Qualität und mit Sicherheit zu tun hätten. Hinzu träten weitere Aspekte wie beispielsweise der Verbraucherschutz sowie die angemessene Bezahlung. Der vorliegende Änderungsantrag mit der Formulierung des Kriteriums der Angemessenheit werde diesen Gesichtspunkten ergänzend gerecht.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich der Formulierung aus dem Koalitionsvertrag vollumfänglich an. Es gehe dabei um die Schaffung von Vertrauen in die Leistungen von Menschen, die Gegenstand der HOAI und bisher verbindlich festgelegt worden seien. Im Ergebnis des 2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens werde der vorliegende Gesetzentwurf die HOAI nicht nur retten, sondern in die Zukunft überführen, indem diese dem europäischen Dienstleistungsrecht angepasst werde. Geplant sei, die Mindest- und Höchstsätze in unverbindlichen Honorartafeln festzuhalten. Die Fraktion begrüßte ausdrücklich den Änderungsantrag mit der Formulierung eines Angemessenheitsvorbehaltes, der somit Eingang in den Gesetzentwurf finde. Der Bundesrat und die Verbände hätten ebenfalls eine solche Formulierung gefordert. Dadurch werde ungeachtet des Klageweges ermöglicht, dass es zu einem Wettbewerb sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene kommen könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie sehe grundsätzlich jeden Eingriff in die Marktwirtschaft kritisch. Hierzu gehörten die Honorarvereinbarungen bei freien Berufen. Jeder müsse seine Leistung auf dem Markt frei verkaufen können. Die Fraktion befürworte zwar - so auch durch das Urteil des EuGH - dass die Regeln in den letzten Jahren aufgeweicht worden seien. Der Staat müsse allerdings einen Rahmen setzen, um weder Dumping- noch Wucherpreisen Tür und Tor zu öffnen. Die Begründung für den Rahmen werde in der HOAI durch die Qualitätssicherung gesetzt. Der EuGH habe in seinem Urteil bemängelt, dass sich diese Grundsätze gerade nicht im Architektenleistungsgesetz und in der HOAI wiederfänden. Einige der Leistungen könnten auch durch Nicht-Architekten oder Nicht-Ingenieure erbracht werden. Die Fraktion kritisierte, das Erfordernis der Kohärenz zwischen Leistung und Vergütung fehle nach wie vor im Gesetzentwurf. Qualifizierende Kriterien für die Mindestsätze würden nicht aufgeführt.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass neben den Architektenleistungen auch die Bauhauptleistungen in den Vordergrund geschoben werden müssten. Letztere seien nicht geregelt. Das vorliegende Gesetz und der Änderungsantrag wiesen in die richtige Richtung. Die vorgeschlagenen Regelungen eröffneten auch neue Möglichkeiten für die Kreativität der Architekten am Bau. Bauen könne dadurch kostengünstiger werden, wenn starre Regelungen entfielen. Es sei nicht zu rechtfertigen, weshalb früher für die Außenanlagen ein höherer Vergütungssatz als für die Statik vorgesehen gewesen sei. Die Fraktion kritisierte, dass zur Berücksichtigung dieser Aspekte erst eine Auflage der EU geführt habe, die dazu dienen werde, den Markt zu stärken.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erinnerte daran, sie habe die Entscheidung des EuGH kritisiert, weil sie befürchte, damit Dumpingtendenzen auszulösen. Dumping sei nie gut für diejenigen, die die Leistung erbrächten. Auch der Verbraucherschutz könne auf der Strecke bleiben. Es sei erstaunlich, dass die Fraktion der AfD das Urteil des EuGH begrüße, obwohl sie das Einschreiten der EU oft als Einmischung kritisiere. Nichtsdestotrotz werde DIE LINKE. die Entwicklung beobachten, weil die Formulierung des Angemessenheitskriteriums einen breiten Spielraum eröffne, der auch die Gerichte beschäftigen werde. Das Kriterium der Angemessenheit bedürfe der Auslegung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte ihre Zustimmung zum Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf an. Sie wende sich allerdings gegen einen Preiskampf der Architekten und Ingenieure auf Kosten der Qualität der Planungsleistungen. Es müsse zu einem Leistungs- anstelle eines Preiswettbewerbs kommen, um zu einer höheren Baukultur zu gelangen. Dabei sei eine EU-konforme Regelung richtig und geboten. Es werde nun darauf ankommen, wie die in der Ermächtigungsgrundlage erwähnte Verordnung ausgestaltet werde.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)755.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21982 und 19/22810 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die Einfügung der Maßgabe, enthalten im Änderungsantrag 19(9)755, dient der Klarstellung, welches Ziel der Gesetzgeber mit den Vorgaben in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen verfolgt. Die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 enthält diejenigen Maßstäbe, die der Verordnungsgeber bei Festlegung der Werte in den Honorartafeln, die der Orientierung für die Honorarermittlung dienen, zu berücksichtigen hat. Bei der Ermittlung dieser Orientierungswerte sind den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Ziel ist es, dass diese Orientierungswerte so gestaltet werden, dass sie die Ermittlung von angemessenen Honoraren ermöglichen. Die Orientierungswerte sollen insbesondere so ermittelt werden, dass den besonderen Umständen und den speziellen Anforderungen, die die jeweilige Planungsaufgabe an den Architekten oder Ingenieur stellt, Rechnung getragen werden kann.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Andreas Rimkus
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.